

SATZUNG DER GEMEINDE PAPENDORF
über den Bebauungsplan Nr. 9 b Gewerbegebiet "Sandkrug - nordwestlicher Teil"

Teil A – Planzeichnung
M 1:1000



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 8, 11 BauNVO)

Table with 2 columns: Symbol and Description. GE: Gewerbegebiete, mit lfd. Nummerierung (§ 8 BauNVO). SO: Sonstiges Sondergebiet für Nahversorgungsstandort (§ 11 BauNVO).

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 19 BauNVO)

Table with 2 columns: Symbol and Description. GRZ: Grundflächenzahl als Höchstmaß. GH: Gebäudehöhe als Höchstmaß.

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

Table with 2 columns: Symbol and Description. a: abweichende Bauweise. Baugrenze.

Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Table with 2 columns: Symbol and Description. Straßenbegrenzungslinie. Straßenverkehrsfläche. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt.

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Table with 2 columns: Symbol and Description. Flächen für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: Wasser. Flächen für die Abwasserbeseitigung Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken.

Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Table with 2 columns: Symbol and Description. Stromleitung, oberirdisch. Wasserleitung, unterirdisch. Gasleitung, unterirdisch. Telekommunikation, unterirdisch.

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Table with 2 columns: Symbol and Description. Grünfläche. Gehölzsaum, privat. Gehölzfläche, privat. Grünlandfläche, privat.

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Table with 2 columns: Symbol and Description. Wasserflächen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Table with 2 columns: Symbol and Description. Erhaltung von Bäumen. entfallende Bäume. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Table with 2 columns: Symbol and Description. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Ver- und Entsorger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB). Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB). Emissionskontingent Nacht (dB(A)/m²).

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Anbauverbotszone (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, § 31 StrVG-MV)

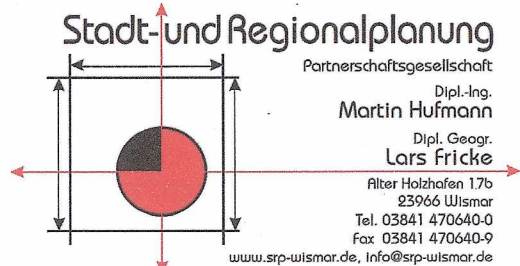
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

Table with 2 columns: Symbol and Description. vorhandene bauliche Anlagen. vorhandene Flurstücksgrenzen. Flurstücksnummern. vorhandene Geländehöhen in m ü. NN. Böschung. Bemaßung. Straßenquerschnitt.

Plangrundlagen: Topographische Karte Maßstab 1:10000, Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern; Auszug aus den Liegenschaftskarten der Flur 3 der Gemarkung Sildemow und der Flur 1 der Gemarkung Groß Stove; Lage- und Höhenplan, Vermessungsbüro Köhler, 14.04.2014; eigene Erhebungen



Teil B - Text

Es gilt die Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 8, 16 und 19 BauNVO)
1.1 In den festgesetzten Gewerbegebieten (GE) sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, öffentliche Betriebe sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude und Anlagen für sportliche Zwecke allgemein zulässig.
1.2 Ausnahmeweise können in den Gewerbegebieten (GE) Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind, sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke zugelassen werden.
1.3 Einzelhandelsbetriebe sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO in den festgesetzten Gewerbegebieten (GE) unzulässig.
1.4 In dem festgesetzten sonstigen Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Nahversorgungsstandort“ sind ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.000 m² sowie alle Anlagen, die zum Betrieb des Lebensmittelmarktes erforderlich sind (z.B. Stellplatz für Einkaufswagen), zulässig. Darüber hinaus ist ein angliederter Backshop inklusive Café einer Verkaufsfläche von max. 80 m² zulässig.
1.5 Im gesamten Plangebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Tankstellen und Vergnügungsstätten nicht zulässig.
1.6 In den festgesetzten Gewerbegebieten darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer GRZ von max. 0,8 überschritten werden.
1.7 Für die festgesetzte Gebäudehöhe gilt als Bezugspunkt die Oberkante der anbaufähigen Erschließungsstraße "Sandkrug", zu- bzw. abzüglich des Höhenunterschiedes der hergestellten Geländeoberfläche gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebädefront. Die Gebäudehöhe ist gleich der Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante. Dachaufbauten wie Abgasanlagen, Entlüftungsschächte von Filter- und Klimaanlage usw. dürfen die zulässige Gebäudehöhe um bis zu 2,0 m überschreiten.

- 2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)
Im Baugbiet mit festgesetzter abweichender Bauweise sind Gebäude und bauliche Anlagen mit einer Länge von mehr als 50,0 m zulässig. Es gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise.

- 3. Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
Entlang der Landesstraße 132 dürfen in einer Entfernung bis zu 20,0 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung nicht errichtet werden (Anbauverbotszone gem. § 31 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz - StrVG-MV). Offene Stellplätze und Flächen für die innere Erschließung der Grundstücke sind zulässig (Anbaubeschränkung gem. § 32 StrVG-MV). Werbeanlagen sind nur außerhalb der 20 m - Anbauverbotszone zulässig (§ 31 Abs. 2 StrVG-MV).

- 4. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
4.1 In dem festgesetzten sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Einzelhandel" ist eine Belieferung mit LKW im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) unzulässig.
4.2 Der Backshop darf mit einem Kleintransporter pro Stunde auch im Nachtzeitraum beliefert werden.
4.3 Innerhalb des Sondergebietes "Einzelhandel" sowie der Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 sind Vorhaben zulässig, deren Geräusche die folgenden festgeschriebenen Emissionskontingente L_{eq} nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten:

Table with 2 columns: Fläche and Emissionskontingent Nacht [dB(A)/m²]. SO "Einzelhandel": 45. GE 1: 50. GE 2: 52.

- 5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zum Ausgleich sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB, § 9 Abs. 1a u. § 1a BauGB)
5.1 Die festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gehölzsaum“ ist als Wiesenfläche zu gestalten. Es ist eine Landschaftsraumbereinigung mit Kräuterteil zu verwenden. Die Ansaat hat mittels einer für den Standort optimalen Regelsaatgutmischung zu erfolgen. Kleinere Gehölzgruppen aus Einzelbäumen und Sträuchern können in diese Wiesenfläche integriert werden. Der Anteil der Gehölzpflanzungen darf einen Flächenanteil von 15% nicht überschreiten. Es sind standortgerechte, heimische Laubbäume zu verwenden.
5.2 Um das vorhandene Kleingewässer ist ein 10-20 m breiter Grünlandstreifen gemäß Planzeichnung anzulegen. Kleinere Gehölzgruppen können in die Grünlandfläche integriert werden. Eine vollständige Verbuschung der Flächen ist durch eine mindestens 2 mal jährliche Mahd zu verhindern.
5.3 Zur Verbesserung der Lebensumbedingungen für die Artengruppe der Amphibien ist die Sohle des Teiches innerhalb der privaten Grünlandfläche zu entschlammen. Die Ufervegetation ist auf Stock zu setzen, insbesondere die überalterten Kopfwiesen, um die Beschattung des Gewässers zu reduzieren. Innerhalb dieser Fläche sind 4 Winterquartiere für Amphibien zu schaffen.
5.4 Die unter den Punkten 5.1 bis 5.3 genannten internen Ausgleichsmaßnahmen sind von den Erschließungsträgern zu realisieren und im städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde zu regeln.
5.5 Innerhalb des Plangebietes können nicht alle Eingriffe ausgeglichen werden. Im weiteren Planverfahren werden externe Kompensationsmaßnahmen festgelegt, um den verbleibenden Kompensationsbedarf auszugleichen.
5.6 Bei den Erdarbeiten entfallender, unbelasteter Bodenaushub, insbesondere Mutterboden, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vermischung oder Vergeudung zu schützen und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
5.7 Die Baustelleneinrichtungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtungen, Fahrspuren, Fremdstoffreste) zurückzunehmen.
5.8 Für alle neu gestalteten Grünflächen gilt eine intensive Entwicklungs- und Pflege.
5.9 In den GE-Gebieten sowie den sonstigen Sondergebietsflächen sind die nicht überbauten Flächen als Grünflächen zu gestalten. Die Ansaat eines standortgerechten Landschaftsrasens und die Pflanzungen von Sträuchern und Bäumen sind zulässig.

- 6. Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB sowie § 86 LBAuGB-MV)
6.1 Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrüneter Umkleidung oder Rankgittern zu versehen.
6.2 Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.
6.3 Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Hinweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Bodendenkmale bekannt. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG M-V unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesrates für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbaumaßnahmen mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbereichsdienst zu benachrichtigen. Vorgesprochen ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstätten derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinträge, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Abfallablagerungen) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gemäß § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Rostock wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der "Oberflächenwasserfassung "Warnow". Gemäß § 139 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWVG) bleiben die auf der Grundlage des Wassergesetzes der DDR beschlossenen Trinkwasserschutzgebiete weiterhin bestehen. Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen für die Brutvogelarten der Gehölze, Freiflächen und Gebäude sind die Entfernung Vegetationsstreifen und der Abbruch der Gebäude gemäß § 39 BBodSchG auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (September bis März) zu beschränken.

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden und Kabelgräben schnellstmöglich verschlossen und vorher entfernt hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen werden.

Innerhalb des Flurstückes 65/26, der Flur 1 in der Gemarkung Groß Stove ist eine 8415 m² große landwirtschaftliche Fläche vollständig aus der Nutzung zu nehmen und als naturnahe Wiesenfläche zu entwickeln. Eine vollständige Verbuschung der Flächen ist durch eine jährlich mindestens zweimalige Mahd zu verhindern.

Innerhalb des Flurstückes 65/26, der Flur 1 in der Gemarkung Groß Stove ist eine 24.040 m² große landwirtschaftliche Fläche vollständig aus der Nutzung zu nehmen und als naturnahe Wiesenfläche zu entwickeln. Eine vollständige Verbuschung der Flächen ist durch eine jährlich mindestens zweimalige Mahd zu verhindern (*).

Die externen Ausgleichsmaßnahmen sind durch die Erschließungsträger durchzuführen und durch einen städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde zu sichern.

Entlang der Straße Sandkrug auf dem Flurstück 36/2, Flur 1 in der Gemarkung Groß Stove sind die 5 vorhandenen Bäume der Reihe gepflanzten Jungbäume der Art Spitzahorn (Acer platanoides) im Zuge des Straßenausbaus auf das angrenzende Flurstück 120, Flur 3 in der Gemarkung Sildemow (Sondergebiet "Nahversorgungsstandort") in gleicher Anordnung zu versetzen. Diese Maßnahme ist durch den Erschließungsträger durchzuführen und im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages bzw. Erschließungsvertrages mit der Gemeinde zu sichern.

Die in der Satzung genannten Gesetze und Richtlinien können im Baumst des Amtes Warnow-West, Schulweg 1a, 18198 Kritzow, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

(*) Geändert aufgrund des satzungsändernden Beschlusses vom 23.03.2017.

Papendorf, den 12.01.2017 (Siegel) Der Bürgermeister

Prüfung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAu M-V) in der Fassung vom 18.04.2006 einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Papendorf vom 01.12.2016 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9b Gewerbegebiet "Sandkrug - nordwestlicher Teil", gelegen zwischen der Landesstraße 132 und dem Sandkrug sowie südlich des Erbsenkamps, umfassend die Flurstücke 120 und 121 der Flur 3 in der Gemarkung Sildemow sowie die Flurstücke 25/1, 25/3, 25/5, 25/8, 25/9, 26/4, 36/2 (teilweise), 65/14, 65/29 und 65/30 in der Flur 1 der Gemarkung Groß Stove, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen erlassen:

Verfahrensvermerke

- 1. Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung über den Bebauungsplan Nr. 9b wurde am 05.03.2014 gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Mehrgenerationenhaus, Alte Schule 1 in Papendorf erfolgt.

Papendorf, den 12.01.2017 (Siegel) Der Bürgermeister

- 2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 17.07.2014 beteiligt worden.

Papendorf, den 12.01.2017 (Siegel) Der Bürgermeister

- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 05.01.2015 bis zum 23.01.2015 durch eine öffentliche Auslegung der Planung durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.12.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Papendorf, den 12.01.2017 (Siegel) Der Bürgermeister

- 4. Die Gemeindevertretung hat am 21.07.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9b mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Papendorf, den 12.01.2017 (Siegel) Der Bürgermeister

- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9b, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom 22.08.2016 bis zum 23.08.2016 während der Dienstzeiten im Amt Warnow-West nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Umweltinformationen zur Verfügung stehen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht freigelegte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Mehrgenerationenhaus, Alte Schule 1 in Papendorf bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 28.07.2016 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Papendorf, den 12.01.2017 (Siegel) Der Bürgermeister

- 6. Der katastralmäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereiches am 23.12.2016 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerschriftlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Rostock, den 23.12.2016 (Siegel) Öffentlich best. Vermesser

- 7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 01.12.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Papendorf, den 12.01.2017 (Siegel) Der Bürgermeister

- 8. Der Bebauungsplan Nr. 9b, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden am 01.12.2016 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 9b einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Papendorf, den 12.01.2017 (Siegel) Der Bürgermeister

- 9. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9b, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit ausgelegt.

Papendorf, den 12.01.2017 (Siegel) Der Bürgermeister

- 10. Die Gemeindevertretung hat am 23.03.2017 einen satzungsändernden Beschluss zur Änderung der Ausgleichsflächen gefasst, der mit Schreiben vom 28.03.2017 dem Landkreis Rostock vorgelegt wurde.

Papendorf, den 13.04.2017 (Siegel) Der Bürgermeister

- 11. Die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9b wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Rostock vom 10.04.2017, Az.: 61.1.40 mit Hinweisen erteilt.

Papendorf, den 08.04.2017 (Siegel) Der Bürgermeister

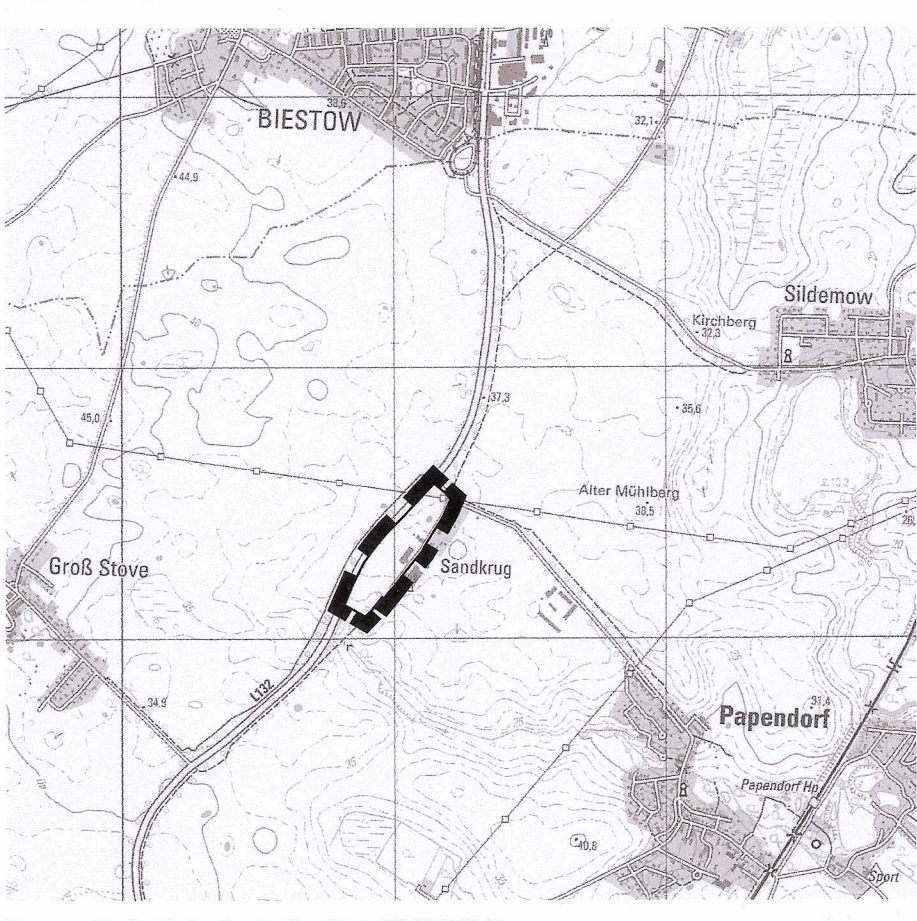
- 12. Die mit der Genehmigung verbundenen Hinweise wurden beachtet.

Papendorf, den 13.04.2017 (Siegel) Der Bürgermeister

- 13. Die Erteilung der Genehmigung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Mehrgenerationenhaus, Alte Schule 1 in Papendorf vom 25.04.2017 bis zum 08.05.2017 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 08.05.2017 in Kraft getreten.

Papendorf, den 08.05.2017 (Siegel) Der Bürgermeister

Übersichtsplan



Topographische Karte, Quelle: GeoBasis DEM-V 2016

SATZUNG DER GEMEINDE PAPENDORF
über den Bebauungsplan Nr. 9b
Gewerbegebiet "Sandkrug - nordwestlicher Teil"

gelegen zwischen der Landesstraße 132 und dem Sandkrug sowie südlich des Erbsenkamps, umfassend die Flurstücke 120 und 121 der Flur 3 in der Gemarkung Sildemow sowie den Flurstücken 25/1, 25/3, 25/5, 25/8, 25/9, 26/4, 36/2 (teilweise), 65/14, 65/29 und 65/30 in der Flur 1 der Gemarkung Groß Stove

SATZUNGSBESCHLUSS

01.12.2016